

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. December 1872.

1. Schulen der Hafenstädte.

Indem der Senat seine Erklärung über die Deputationsanträge vom 12. v. M. und den bezüglichen Beschluß der Bürgerschaft vom 27. v. M. bis zur Feststellung des nächstjährigen Staatsbudgets im Uebrigen noch aussetzt, bewilligt er auch seinerseits für die Schulen der Stadt Vegesack den beantragten außerordentlichen Zuschuß von 5000 Mark für das Jahr 1872, und zwar 3300 Mark für die Volksschule und 1700 Mark für die Realschule.

2. Brandlöscheinrichtungen in Bremerhaven.

Den beifolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage I.

3. Revision der Steuern.

Dem Antrage der Bürgerschaft vom 13. v. M. entsprechend hat der Senat die Deputation für das Generalsteueramt mit weiterer Berichterstattung beauftragt. Den eingereichten Bericht läßt er vorbehaltlich seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben zugehen.

Anlage II.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 11. December 1872.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, das Brandlöschwesen in Bremerhaven betreffend.

Es ist mehrfach zur Sprache gekommen, daß die in Bremerhaven vorhandenen Löschanstalten nicht genügend seien, um bei der außerordentlichen Zunahme des Schiffsverkehrs und der Lagerungen von Waaren aller Art ausreichenden Schutz zu gewähren. Die Straße am Hafen mit einer Reihe von Packhäusern, die Häfen mit ihren Schiffen und allen an der Kaje liegenden Güterschuppen, endlich die Petroleum-Niederlagen mit ihrem werthvollen und feuergefährlichen Inhalte, alle diese Gegenstände sollen bei ausbrechendem Brande durch zwei dem Staate gehörende Feuer- sprützen nebst sieben um die Häfen herum vertheilten festen Anbringern, welche zur Versorgung der Ersteren mit Wasser dienen und außerdem nur auf kurze Distanzen einen Wasserstrahl zu geben vermögen, geschützt werden, wozu eintretendenfalls noch zwei der Stadtgemeinde gehörende Sprützen als Aushülfe hinzukommen können.

Es scheint daher klar zu sein, daß diese Anstalten nicht genügen, zumal wenn ein Feuer größere Dimensionen annehmen sollte. Die Deputation hat daher in Erwägung gezogen, ob es nicht zweckmäßig sei, für Bremerhaven eine Dampf- sprütze anzuschaffen, wie deren zwei bereits in Bremen im Dienst sind. Freilich sind der- gleichen Dampf- sprützen bei den so sehr gestiegenen Eisen-Preisen und Löhnen jetzt bedeutend theurer als vor zwei Jahren, als die Bremer Dampf- sprützen contrahirt wurden. Dennoch hält die Deputation dafür, daß dringend zu empfehlen sei, den

Löschapparat in Bremerhaven durch Anschaffung einer Dampfsprütze zu vervollständigen. Die 1870 für Bremen angeschafften Dampfsprützen haben eine jede gekostet 607 £ 6 sh. oder rund 12,335 *M*; eingezogenen Erfindungen zufolge würde jetzt für eine Dampfsprütze mit Zubehör 18,500 *M* erforderlich sein und beantragt die Deputation, diesen Kostenaufwand genehmigen zu wollen.

Für die Unterhaltung und Bemannung der Dampfsprütze ist ein besonderes Personal erforderlich, welches indessen, abgesehen von der ordnungsmäßigen Beaufsichtigung, nur bei Brandfällen in Dienst treten, daher diese Verwendung als Ausnahme-Beschäftigung zu betrachten haben würde. Die Erwägung dieser Frage führte zu einer Erörterung, ob sich nicht empfehle, die Verwaltung des staatsseitigen Löschwesens mit demjenigen der Stadt Bremerhaven zu vereinigen. Bekanntlich errichtete der Staat ein Löschwesen in Bremerhaven, als der Ort noch zu unbedeutend war, um für sich ein Brandlöschwesen zu schaffen. Der Staat erweiterte seine Vorkehrungen mit der Ausdehnung seiner Anlagen, und als Bremerhaven zu einer Stadt heranwuchs, errichtete dieses seine eigenen Anstalten. Beide Anstalten, und zwar in ziemlich gleichem Umfange, bestehen neben einander. Eine jede muß ihr eigenes Personal unterhalten, und beide stehen unter der Oberaufsicht und Leitung des Amtmannes. Es wird nun keines weiteren Nachweises bedürfen, daß, wenn die Verwaltung beider Anstalten vereinigt wird, und eine einheitliche Disposition über die vorhandenen Mittel und Kräfte eintritt, nicht nur für beide Theile Ersparungen zu machen sind, sondern auch das vorhandene Feuerlöschmaterial eine zweckmäßigere Verwendung finden kann.

Es hat sich ergeben, daß der Aufwand, welchen die Stadt Bremerhaven für ihr Brandlöschwesen zu machen hat, mit demjenigen der Staatsanstalt ziemlich übereinstimmt. Für 1872 ist im Budget der Stadt Bremerhaven für das Löschwesen ausgeworfen 4890 Mark 76 Pfennige, für Bremen dagegen pro 1872 für Unterhaltung 400 Thaler, Besoldungen 900 Thaler, für Brändfälle 450 Thaler, zusammen 1750 Thaler oder 5812 Mark 49 Pfennige, während pro 1873 6492 Mark beantragt sind. Wirklich ausgegeben ist für die städtische Anstalt 1871 3685 Mark 32 Pfennige und für die Staatsanstalt 1110 Thaler 17 Groten oder 3687 Mark 56 Pfennige.

Nach diesen Erwägungen hat die Deputation versucht, eine Uebereinkunft mit der Stadt Bremerhaven in der Richtung zu treffen, daß die Stadt, unter Aufsicht und Leitung des Amtmanns, die Verwaltung der Staatslöschgeräthe nebst Bemannung übernehme, unter gegenseitigem Vorbehalt des Eigenthums und der Auflösung der Verabredung bei kurzer Kündigungsfrist für den Fall, daß Unzuträglichkeiten daraus hervorgehen würden, und ist nunmehr, zumal die Stadt Bremerhaven den lebhaften Wunsch hegte, auch für Brandlösungen in der Stadt eine Dampfsprütze zur Verfügung zu haben, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, die folgende Verabredung getroffen:

„Der Gemeinderath der Stadt Bremerhaven erklärt sich damit einverstanden, daß der Staat sein durch eine Dampfsprütze noch zu completirendes Bremerhavener Feuerlösch-Material unter Vorbehalt seines Eigenthumsrechts und unter Vorbehalt jederzeitiger Zurücknahme — der Gemeinde Bremerhaven zur Verwaltung und Benutzung übergiebt — daß die Gemeinde diese Verwaltung unter der Verpflichtung übernimmt, für die Erhaltung des Materials, für die Anstellung und Besoldung der Mannschaft und für die Indienststellung der erforderlichen Löschanstalten bei allen in Bremerhaven — Stadt oder Häfen — vorkommenden Bränden zu sorgen, und daß die laufenden Kosten des vereinigten Löschwesens, namentlich die Unterhaltungskosten des gesamten Materials, sowie die für Besoldung der Mannschaft aufzuwendenden Gelder alljährlich zu gleichen Theilen zwischen Staat und Stadt ausgeglichen werden.“

Nach dieser Verabredung würde eine Bewilligung für eine besondere Bemannung der Dampfsprütze nicht erforderlich sein, auch würde die Letztere in dem staatsseitigen Sprützenhause am Nordende des alten Hafens untergebracht werden können, indem dann eine der darin befindlichen Sprützen des Staats in dem Ge-

meindesprüzenghause Unterkommen finden könnte. Die Erbauung eines besonderen Hauses für die Dampfsprüze wäre dann nicht erforderlich.

Die Deputation hält ein solches Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde dem Interesse beider Theile entsprechend, und wird man sich staatsseitig um so mehr dabei beruhigen können, als der Amtmann wie bisher beide Anstalten, so fortan die vereinigten Anstalten unter seiner Aufsicht haben würde, auch ein jederzeitiges Zurüdtreten von der Vereinbarung vorbehalten bleibt.

Indem die Deputation ihren Antrag auf Anschaffung einer Dampfsprüze für Bremerhaven stellt, verbindet sie damit den ferneren Antrag auf Genehmigung der vorerwähnten Uebereinkunft mit der Gemeinde Bremerhaven, indem hinsichtlich der Letzteren die Regelung einiger die Sache betreffenden Detail-Fragen der Deputation zu überlassen sein würde.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **Franz Tecklenborg.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 11. December 1872.

Zweiter Bericht der Deputation für das General- Steueramt,

betreffend Revision verschiedener Steuern.

Nach erfolgter Berathung über die ihr zur Erwägung gestellten Anträge (Verhandlungen vom 13. Novbr. a. c. pag. 677 und 678) erlaubt sich die Deputation das Folgende zu berichten:

A. Jährliche Steuern.

Die zu Nr. 1 erwähnten Umrechnungen werden bei dem Abdrucke des Steuer-gesetzes zu recipiren sein, ebenso kann sub Nr. 6 zu den Worten „zu Nr. 35“ hinzugefügt werden „und 36“. Der Zusatz: „die Schlußzettel über Immobilienverkäufe“ ist, statt in § 55 a, richtiger § 55 b 1 einzuschalten. Die in der Bürgerschaft beantragte Fassung dieses Zusatzes verleiht demselben eine nicht unbedeutend größere Tragweite, indem nach ihr schon die alleinige Unterschrift des Unterhändlers die Verpflichtung zum Gebrauche von Stempelpapier erheischt. Die Deputation sieht in dieser Erweiterung keine Erschwerung des Geschäfts und erklärt sich mit dem neuen Vorschlage einverstanden.

Zu § 74 hielt sich die Deputation, unter Berücksichtigung einiger ihr zur Kunde gekommenen gerichtlichen Vorgänge, verpflichtet, zur Förderung des materiellen Rechts die Schwierigkeit, welche der Berücksichtigung einer schuldlos ungestempelt gebliebenen Urkunde bei der Dijudicatur entgegen stehen wird, durch einen in ihrem ersten Berichte präcisirten Zusatz zu beseitigen und kann auch noch jetzt, da ihr keine für die Anzutraglichkeit desselben redenden Gründe mitgetheilt worden sind, die Annahme desselben nur empfehlen, wobei sie indessen nicht in Abrede stellen will, daß die Fälle, in welchen einer prozessirenden Partei aus der Nichtannahme des bezeichneten Zusatzes ein Schaden erwachsen kann, nur sehr selten vorkommen mögen.

In ihrem, die Steuerzahlung für Prämien offener Policen regulirenden Zusatzvorschlag zu § 62 glaubte die Deputation, als Controlemasregel, die Verpflichtung der Policeninhaber zur Anmeldung jeder Abladung, für welche die Police valedirt, aufnehmen zu sollen, will aber, da eine solche Verpflichtung von den betreffenden Kreisen der Börse als zu beschwerend angesehen wird, davon zurüdtreten.

Statt ihres im ersten Berichte enthaltenen Vorschlages beantragt die Deputation daher jetzt folgenden Zusatz zu § 62:

„Alle offene Policen sind mit dem einfachen Papierstempel zu versehen. Außerdem ist für jedes Risiko, welches auf Grund einer solchen Police in Kraft tritt, sobald die Summe und die Prämie festgestellt ist, die verhältnismäßige Stempelabgabe nach den vorstehenden Ansätzen in gleicher Weise wie bei anderen Seeversicherungen zu entrichten.“

Für die Bestimmung einer achttägigen Frist, welche bei Anmeldung der Abladungen motivirt erschien, möchte bei Annahme dieses Vorschlages kein Grund mehr vorhanden sein.

B. Consumtionsabgaben.

Auch eine wiederholte Berathung hat die Deputation nicht zu der Ueberzeugung gebracht, daß es — zu Pos. 26 und 29 der Abgabenrolle — unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen gerathen sei, eine, wie sie am 1. Novbr. näher berichtet hat, 7,800 und 11,300 Mark betragende Ermäßigung der Steuer auf Torf und Steinkohlen eintreten zu lassen, welche ohnehin (3 Pfg. per Cubikmeter Torf und 2 Pfg. per Hectoliter Steinkohlen) schwerlich den Consumenten einen Vortheil bringen würde.

Zu Pos. 31, Mauersteine u. s. w., hatte die Deputation eine Abrundung der Abgabe von 1 Mark 70 Pfg. auf 2 Mark beantragt, weil die schon seit längerer Zeit eingetretene Werthsteigerung dieses Materials dies zu rechtfertigen scheint. Sie kann diesen Vorschlag auch noch jetzt nur für angemessen halten, muß aber jedenfalls von einer Herabsetzung der bestehenden Steuer dringend abrathen.

Auch zu Pos. 33, 34 und 35 kann die Deputation sich nur auf ihren Bericht vom 1. November (Verhandlungen pag. 630) beziehen und muß bei ihren dortigen Anheimgaben beharren. Die von ihr vorgeschlagenen Abrundungen empfehlen sich ohne Zweifel und die Wiederherstellung des alten Satzes, fremder Muschelschale 27,7 Pfg. und hiesiger 4,6 Pfg. per Hectoliter, involvirt einen so übermäßigen Schutz Zoll, daß davon kaum die Rede sein kann. Die vorgeschlagene gleiche Abgabe von beiden Sorten Kalk, 10 Pfg. per Hectoliter, möchte daher wohl als die angemessenste erscheinen.

Sodann ist in der Bürgerschaft (Verhandlungen pag. 678) der Antrag gestellt, die von der Deputation neu vorgeschlagene Pos. 45 zu streichen, d. h. die besondere, nicht direct nach dem Alcohol-Gehalte bemessene Besteuerung der hier fabricirten Liqueure in Wegfall kommen zu lassen. Die Deputation hat hieraus Veranlassung genommen, die Frage, wie überhaupt die verfertigten Spirituosen, deren Alcoholgehalt durch Nachmessungen schwer oder gar nicht zu ermitteln ist, am richtigsten zur Besteuerung heran zu ziehen seien, einer erneuerten Prüfung zu unterziehen. Sie hat sich dabei der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß unter Beachtung des stets aufrecht zu erhaltenden Grundsatzes, wonach alle einer Getränkesteuer unterworfenen Getränke in dem Zustande zu verabgeben sind, in welchem sie sich bei der Einfuhr oder dem Verlassen eines Freilagers zum Uebertritt in den hiesigen freien Verkehr oder Consum befinden, der Contoberechtigte Liqueurfabrikant sich gegen den nicht Contoberechtigten in einem nicht beabsichtigten Nachtheile befinde. Um eine Gleichstellung herbeizuführen und damit die vielfältigen Klagen der Fabrikanten zu beseitigen, wird das leitende Princip der Besteuerung der Spirituosen nach dem Alcoholgehalte auch in sofern auf die mit Zucker u. s. w. verfertigten angewandt werden müssen, daß die hiesigen Contoberechtigten verpflichtet werden, bei ihren monatlichen Aufgaben dem Generalsteueramte die Menge und Alcoholstärke des zur Liqueurdarstellung verbrauchten Spiritus genau und abgesondert anzugeben und sofort demgemäß zu verabgeben, womit alsdann die fertigen Liqueure als aus dem Freilager ausgeschieden und als zum Consum in den freien Verkehr getreten anzusehen sein würden.

Indem die Deputation empfiehlt, das Generalsteueramt zu den dahin gehenden Anordnungen zu ermächtigen, kann sie nicht umhin, zu bemerken, daß alsdann eine Abgabe von 20 Pfennigen per Liter auf von außen eingeführten Liqueur ein zu hoher Schutz Zoll sein würde und giebt sie daher eine Herabsetzung dieser Eingangs-Consumtionssteuer auf 15 Pfennige anheim.

Sollten die vorstehenden Vorschläge angenommen werden, so würde es in der Abgabenrolle, unter Wegfall der vorgeschlagenen Pos. 45, heißen müssen:

Pos. 43. Mit Zucker, Kräutern, Fruchtsaft oder dergleichen versetzte Spirituosen, bei deren Einfuhr — per Liter — 15 Pfennige.

Pos. 44. Alle übrigen Spirituosen bei der Einfuhr oder dem Uebergange in den hiesigen Consum per Liter von 100 % Alcoholstärke 30 Pfennige, wobei der Abtheilung V der Abgabenrolle „Getränke“ die generelle Norm hinzugefügt werden müßte:

Alle Getränke sind nach dem Zustande zu versteuern, in welchem sie sich bei der Einfuhr oder dem Uebergange in den hiesigen Consum befinden. Dem letzteren wird gleichgeachtet jede Ueberlassung aus einem Freilager an einen Nicht-Contoberechtigten und jede Verwendung von Spirituosen zur Herstellung von Liqueuren, Extracten oder dergleichen, vergleiche Pos. 43 oben.

Neue Anträge.

1) Bei den Berathungen über die Abgabenrolle ist abermals angeregt worden, ob es sich nicht empfehle, „die Abgabe auf Vieh statt nach Stücken nach Gewicht zu erheben.“ Die Deputation hat hierüber nach eingehenden Berathungen zu wiederholten Malen (1833 Verhandlungen pag. 330, 1855 pag. 55 und 246, sowie 1865 pag. 448 ff.) berichtet und führten die darauf folgenden Verhandlungen wegen der sehr bedeutenden Kosten für neu anzustellendes Personal und ganz vorzugsweise wegen der mit einer stückweisen Verwägung unvermeidlich verbundenen Verkehrs-Hemmnisse stets zu dem Resultate, daß die übrigens häufig überschätzten Vortheile einer Gewichtsversteuerung nicht im Stande seien, eine Neuerung zu rechtfertigen, welche, selbst wenn es gelingen sollte, nach längeren mit bedeutenden Kosten verknüpften Vorbereitungen und Arealacquisitionen für alle Erheberposten, dieselbe zu ermöglichen, die Einfuhr und den Transport von Vieh in einer für das gesammte Publicum unerträglich Weise erschweren würde.

Die Deputation hat die nach ihrer Ueberzeugung für die Beibehaltung einer Versteuerung nach der Stückzahl entscheidenden Gründe in ihren bezeichneten früheren Berichten näher ausgeführt und glaubt, sich auf eine Wiederholung der daselbst hervorgehobenen Hauptargumente beschränken zu können.

Indem sie daher, was die Kostenberechnung betrifft, sich auf den Bericht vom Jahre 1855 bezieht, erlaubt sie sich aus demjenigen von 1865 das Folgende anzuführen:

Da die bei mehreren Eingangsposten vorhandenen großen Brückenwaagen lediglich für die Verwägung von Heu- und Strohladungen eingerichtet sind, so würden dieselben, wenn überhaupt, höchstens bei der Gewichtsaufnahme von Ochsen und Kühen zu gebrauchen sein, und jedenfalls müßten für das kleinere Vieh aller Art genauere neue Waagen hergestellt werden. Außerdem aber bedarf es an jedem Posten großer, von kräftigem Material hergestellter doppelter Einfriedigungen, der einen für das angetriebene ungewogene und der andern für das gewogene größere Vieh, wozu nur in einzelnen Fällen das Areal bei den Erhebungsposten ohne bedeutende Kosten hergerichtet werden könnte. Abgesehen von dem Aufwande für Anschaffung solcher Räumlichkeiten, berechnet der Bericht vom 2. Februar 1855 die Kosten für die ersten Einrichtungen auf 9000 Thaler, womit indessen schwerlich auszureichen sein möchte. Die bleibenden Ausgaben für das unumgänglich nothwendig zu vermehrende Beamten- und Hülfspersonal und die Unterhaltung der erforderlichen Anstalten und Apparate würden aber jährlich mindestens 5000 Thaler erfordern.

Diese Zahlen werden gewiß nicht als zu hoch gegriffen erscheinen, wenn man bedenkt, daß sämtliche Erhebungsposten zu jeder Zeit auf die Expedition auch größerer Mengen von Vieh vorbereitet sein müssen, da Viehtransporte theils wegen der Unbändigkeit, wenigstens der größeren, in der Regel direct von der Weide kommenden Thiere, theils wegen der Fütterungsbedürftigkeit und theils wegen der Nothwendigkeit für die Transportführer, das Schlachtvieh zu rechter Zeit abzuliefern, nicht aufgehalten werden dürfen. Vergewärtigt man sich ferner, welche Umstände es machen würde, einen Wagen oder gar eine Reihe mit Schweinen beladener Wagen zu entladen und wieder zu beladen, so wird man sich einen Begriff von der

großen Anzahl der erforderlich werdenden Hülfsarbeiter für jeden Posten machen können. Aushülsen von Decimalwaagen mit Hängevorrichtung zum Aufheben des Viehs haben aber da, wo sie versucht worden sind, wegen der Unruhe der Thiere und aus manchen andern Gründen längst sich als unpraktisch bewährt, würden auch die ersten Anschaffungskosten sehr erheblich vermehren und nur in einzelnen Fällen eine geringe Zeiterparnis ermöglichen. Es würde ein großer Irrthum sein, wenn man annehmen wollte, daß die Arbeiten an den Eingangsposten sich der Zeit nach vertheilen oder vorher übersehen ließen. Oft kommt Tagelang wenig oder gar kein Vieh herein, dann aber erscheinen Triften von 30 oder mehr Stück Ochsen und Kühen und Transporte von mehr als 100 Schweinen, während vor den Festen an einem und demselben Posten bis zu 200 Stück Kälber an einem Morgen zur Versteigerung vorgeführt werden. Zur Verwägung einer so großen Menge verschiedenen Viehs, dessen einzeln angegebene Kategorien sich natürlich in der Regel cumuliren, würde ausreichende Hülfe an Beamten und Hülfspersonal vorhanden sein müssen, wenn nicht die Vieh-Zufuhr in erheblicher Weise erschwert oder zum großen Nachtheil der Consumenten verkümmert werden sollte, und doch würden alle die neu anzustellenden Personen die größte Zeit des Jahres müßig wartend dastehen.

Außer den (nach einer Durchschnittsberechnung von 1859 bis 1863) jährlich hier zum Consum kommenden 4100 Stück Ochsen und Kühen von denen 800 in der Stadt gemästet werden, müßten aber noch alle transitirenden, deren Zahl sehr bedeutend ist, nicht nur am Eingangsposten, sondern wie leicht zu ermessen, da die einzelnen ohne erheblichen Zeitverlust nicht plombirt werden können, auch am Ausgangsposten gewogen werden, oder es müßte ein durchgehender Viehtransport stets durch einen Beamten begleitet werden, wodurch eine neue Vermehrung des Personals an jedem Posten herbeigeführt werden würde.

Der Einwurf, daß weil in Hamburg die Consumtionsabgabe einzelner Vieh-Gattungen nach dem Gewichte erhoben werde, es auch in Bremen möglich sein werde, ist bereits in dem angeführten Bericht vom 2. Februar 1855 näher erörtert und ist dort nachgewiesen worden, daß in Hamburg in allen wesentlichen Beziehungen andere Verhältnisse vorliegen und daher das dortige Verfahren auch in seiner Beschränkung, für uns nicht maßgebend sein kann. Die Deputation hat, um etwaige neuere Erfahrungen für uns nutzbar machen zu können, auch jetzt wiederum den Steuer-Inspector nach Hamburg geschickt; allein auch aus dessen Berichte ergibt sich nur eine Bestätigung des Gesagten.

Indem die Deputation schließlich noch bemerkt, daß sie, um keine ihr zugängliche Information unbenuzt zu lassen, auch zwei in hiesiger Vorstadt wohnende bedeutende Landwirthe zu Rathe gezogen hat, von ihnen aber vollständig in ihrer vorgetragenen Ansicht bestärkt und auch von ihnen darauf hingewiesen ist, wie eine Gewichtsversteuerung für die Consumenten zunächst die unangenehme Folge haben werde, daß die Zufuhr von fettem, vollausgemästetem Vieh sich wesentlich verringern werde, kann sie den Antrag der früheren Berichte, in Beziehung auf den Versteuerungs-Modus des lebenden Viehs keine Aenderung eintreten zu lassen, nur wiederholen. — So weit der Bericht von 1865.

Muß daher für jetzt wohl auf eine Versteuerung nach dem Gewichte verzichtet werden, so wird dieselbe doch im vollen Umfange mit der, auch aus sanitären Gründen sich dringend empfehlenden Herstellung von Schlachthäusern ohne Schwierigkeit zur Ausführung gebracht werden können.

2) Besteuerung von Cigarren und Schwefelhölzern.

a. Cigarren.

Auch über diese Frage hat die Deputation bereits am 21. December 1865 (Verhandlungen pag. 445 und 446) berichtet und muß sie sich auf das dort Vorgetragene beziehen. Wenn man die Nothwendigkeit, die Staatseinnahmen zu erhöhen, vor sich sieht, und dabei an neue Steuerobjecte denkt, so liegt es sehr nahe, zunächst solche Gegenstände ins Auge zu fassen, deren Consum, wenn auch in seiner allgemeinen Verbreitung bereits eine Gewohnheits- und damit fast eine Bedürfnissache geworden, doch immerhin auch als Luxus bezeichnet werden kann. Allein die Ausführung stößt auf unüberwindliche Schwierigkeiten und würde jedenfalls nicht ohne

Einführung solcher Controllmaßregeln möglich sein, welche unseren Gewohnungen und Principien diametral entgegen stehen.

Zunächst muß es geradezu als unthunlich bezeichnet werden, eine Cigarrensteuer lediglich für die Stadt Bremen einzuführen und letztere durch einen Steuer-Cordon von dem übrigen Gebiete abzuschließen. Das wird auch nicht die Absicht des Antragstellers gewesen sein. Eine Steuer auf Cigarren für das ganze Freihafengebiet kann nur entweder ausschließlich als Eingangszoll oder mit diesem vereint auch als Fabrikatsteuer oder als eine vom Rohmaterial erhobene Abgabe gedacht werden. Von dem Ersten, der Einführung eines Schutzzolls zum Vortheil der hiesigen Cigarrenfabrikation, wird heutigen Tages schwerlich die Rede sein können, ebensowenig wie man allen importirten Taback mit einer Steuer belegen oder unter solche Controllen stellen wollen wird, welche Ein- und Ausgang zu übersehen und den hier als Cigarren zum Consum kommenden überwachen zu lassen ermöglicht. Es bleibt daher nur die zweite Alternative, die importirten Cigarren, unter Vorbehalt von Durchführdeclarationen und Freilägern, und die innerhalb unseres Freihafengebiets angefertigten gleichmäßig, oder, was noch viel bedenklicher und schwieriger wäre, nach verschiedenen Tarifen zu besteuern. Das Erstere würde, nach bedeutender Vermehrung des Beamtenpersonals und nach Errichtung von Nebenämtern, mindestens in Bremerhaven und Begeßack, steuerseitig durchgeführt werden können, wenn die freie Bewegung des Handels die nothwendig damit verknüpften Verweiltäufstigungen ertragen könnte. Die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit der Besteuerung der hiesigen Fabrikation wird aber schon dann kaum bestritten werden können, wenn man bedenkt, daß dieselbe nur zum Theil in geschlossenen Räumen, unter unmittelbarer Aufsicht der Fabrikanten, zu einem nicht unwesentlichen Theile aber von einzelnen Arbeitern ebenfogat auf eigne wie auch fremde Rechnung in ihren Wohnungen, innerhalb und außerhalb der Stadtgrenzen, betrieben wird. Hier verschwindet jede Controлле um so vollständiger, als nach Einführung einer derartigen Steuer die kleine sich allenthalben etablirende Winkelfabrikation auch von einem stark vermehrten Beamtenpersonal nicht wird übersehen werden können. Wollte man sich aber bei allen hiebei in Betracht kommenden Personen, unter denen, wenn man die Einzel- und Hausarbeiter in Berücksichtigung zieht, ein großer Theil sich befindet, von welchem die richtige Würdigung der Declarationen und der Steuererlegungspflicht nicht vor- ausgesetzt werden kann, lediglich auf deren gesetzkundige gewissenhafte Angaben verlassen, so würde für diese dadurch leicht eine Verleitung zu Umgehungen herbeigeführt werden können, in deren Gefolge Demoralisation und Mißachtung aller gewissenhaften Steuerzahlungen unausbleiblich sich einstellen möchten. Daß außerdem die Erhebungskosten, wenn die sehr bedeutende Vermehrung des Beamtenpersonals in Betracht gezogen wird, einen großen Theil des Ergebnisses der Steuer, wenn nicht vielleicht das ganze absorbiren würden, ist sehr wahrscheinlich.

Unter diesen Umständen glaubt die Deputation sich eines näheren Eingehens enthalten zu können und erlaubt sich den Antrag, von einer Steuer auf Cigarren absehen zu wollen.

b. Schwefelholz.

Wenn man sich auch auf den ersten Blick und ganz im Allgemeinen die Veranlagung einer Besteuerung dieses Artikels als möglich denken und die ernstlichen Schwierigkeiten übersehen wollte, welche z. B. aus der Bezeichnung der keinesweges nach den in Größe und Inhalt wechselnden Packeten oder Dosen zu bestimmenden Quantitäten der Besteuerung erwachsen, so würde doch ein Gegenstand, dessen Verbrauch für Reiche und Arme ein gleichmäßig unabweisbares Lebensbedürfnis geworden ist, sich schon wegen der vorzugsweisen Belastung der Minderbegüterten schwerlich besser zur Besteuerung eignen, als das Salz, dessen Befreiung von jeder Abgabe grade jetzt als Nothwendigkeit erkannt worden ist. Zu dem wären die Schwierigkeiten der Controळे und Erhebung nicht minder groß als bei Cigarren und wohl kaum zu bewältigen sein.

Die Deputation für das General-Steueramt.
(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **Heinr. Claussen.**

